

Geschäftsstelle
Waterloostr. 2a
31785 Hameln

Telefon (05151) 106 47 64
Telefax (05151) 106 47 65
Büro1@zeda-group.de

1. Vorsitzender
Zeki Dagasan

2. Vorsitzender
Norman Hoffmann
Genfstr. 5
37079 Göttingen
(0551) 66 149

Bankverbindung
Konto 657 901 900
Volksbank Hameln-Stadthagen eG
BLZ 254 621 60

SATZUNG

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen

Fachverband Lotto – Tabak – Presseverkaufsstelle Niedersachsen e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hameln

§ 2 **Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verband hat den Zweck, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen der Lotto-, Tabak- und oder Presseverkaufsstellen in Niedersachsen wahrzunehmen und zu fördern. Dazu gehören:

Die Interessen auf Landesebene und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Die Lauterkeit des Wettbewerbs innerhalb des geltenden Rechtes durch Mitgliedschaft in geeigneten Organisationen sicherzustellen.

Den Leistungsstand der Mitglieder durch Maßnahmen zur Berufsförderung, Fort- und Weiterbildung sowie zur Betriebsförderung zu heben.

- (2) Der Zweck des Verbandes ist ein ideeller und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3
Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber den Mitgliedern und der Mitglieder gegenüber dem Verband ist Hameln.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verband können erwerben:

Lotto- und Totoverkaufsstellen in Niedersachsen, juristische und natürliche Personen, die mit der Branche Lotto-Tabak und/oder Zeitschriften zu tun haben oder in diesen Branchen beraten.

§ 5
Beitritt

- (1) Der Beitritt zum Verband wird schriftlich unter Anerkennung der Satzung beantragt.
- (2) Über Anträge auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann vom Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall obliegt die endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Information und Beratung.
- (2) Für Abstimmung und Beschlussfassung haben die Mitglieder ein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich der Satzung entsprechend zu verhalten, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und Verbandsbeschlüsse im Rahmen des festgelegten Verbandeszweckes auszuführen.

§ 7 Haushaltsplan und Beitragsordnung

- (1) Der jährliche Haushaltsplan ist vom Vorstand aufzustellen und ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen;
 2. durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft;
 3. durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verband kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht oder die Erfüllung seiner Beitragspflicht beharrlich verweigert hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats vom Antragsteller oder vom Betroffenen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so besteht insbesondere die Beitragspflicht für das laufende Jahr fort. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
- (2) Die Tätigkeit in diesen Organen wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstandes
 2. die Mitglieder gemäß § 4.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Verbands haben in der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie es dem Verhältnis der von ihnen vertretenen Zahl von Einzelhandelsunternehmen zur Gesamtzahl der im Verband vertretenen Einzelhandelsunternehmen entspricht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan für alle verbandspolitischen Grundsatzfragen. Es obliegt ihr ferner:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 2. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl von bis zu 2 Rechnungsprüfern
 6. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
 7. Beschlussfassung über alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderung
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres zusammentreten. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der einer Beschlussfassung unterliegenden Angelegenheiten schriftlich einzuberufen.
- (5) Sonstige Mitgliederversammlungen können jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen der Verbandsmitglieder einberufen werden.
- (6) Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung müssen mindestens ein Woche vor der festgesetzten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, sofern Anträge nicht bereits durch die bekannt gegebene Tagesordnung gedeckt sind.
- (7) Die Versammlungen sind beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder können andere Personen zu ihrer Vertretung bevollmächtigen oder durch schriftliche Vollmacht ihr Stimmrecht auf andere Vertreter von Mitgliedern übertragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

- (9) Abstimmungen erfolgen per Akklamation, es sei denn von mindestens einem Mitglied wird geheime Abstimmung verlangt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister können nur Personen oder gesetzliche Vertreter juristischer Personen sein, die auch Mitglied sind. Diese Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung eine Kooptation vornehmen. Dies ist jedoch für den 1. Vorsitzenden nicht möglich.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB und damit gesetzlicher Vertreter des Verbandes sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und zur Erfüllung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsführung vom Vorstand bestellt, die dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich ist. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben auch zusätzlich durch Eingehung eines Betreuungsvertrages einer anderen Organisation übertragen.

§ 13 Protokolle

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von vier Wochen in der Einladung besonders anzukündigen und bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen. Ansonsten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Zweck ist ausdrücklich auf der Tagesordnung der Einladung zu vermerken.
- (2) Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens Dreiviertel aller Mitglieder vertreten sein. Die Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von Dreiviertel der auf dieser Versammlung vertretenen Stimmen gefasst werden; der Verwendungsbeschluss über das Vereinsvermögen bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen erneut eingeladen werden. Auf dieser Versammlung müssen nicht dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens. Soweit es nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Landesverbandes verbraucht wird, ist es ausschließlich für Zwecke des Einzelhandels zu verwenden.

* * * * *

Errichtung des Vereins am 15. April 2007